

**W i e d e r s c h r i f t .**

Anwesend:

Betrifft den Bildstreifen:

a) als Vorsitzender: Reg. Rat Goetz

" Franziskus von Assisi "

b) als Beisitzer:

Herr Kühnemann ( Lichtspielgewerbe)

Antragsteller: Cando-Film-Verleih  
Berlin

" Gutmann ( Kunst u. Literatur)

Ursprungsfirma: J.C.S.A. Rom

" Tews ( Volkswohlfahrt)

Eine Erklärung der Beisitzer, daß sie  
befangen seien, wurde nicht abgegeben.

" Pfarrer Michaelis

c) als Jugendlicher: Leberecht.

Für den Antragsteller ist erschienen: Herr Urban.

d) als Sachverständiger: Kuratus Wienken.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 366 m;
2. Akt 327 m;
3. Akt 398 m;
4. Akt 395 m;
5. Akt 455 m
6. Akt 358 m = 2299 m.

Der Sachverständige und der Jugendliche wurden mit Zustimmung der Kammer gehört. Sie äußerten sich, wie die Anlage ergibt.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde folgende Entscheidung verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, der jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

**G r ü n d e :**

Die Kammer schloß sich dem Gutachten des Jugendlichen an und war mit ihm der Meinung, daß einzelne Szenen geeignet sind, phantasieüberreizend zu wirken. Es war daher zu erkennen wie geschehen.

gez. Goetz.

Bei der Entscheidung, mit der der Herr Sachverständige gegen den Film Stellung nahm, legte der Vorsitzende Beschwerde ein.

gez. Goetz.